

Gemeinde Roggentin

Beschlussvorlage

BV/BAU/177/2023

öffentlich



Wartungs- und Instandhaltungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlage

<i>Organisationseinheit:</i> BEL/SG Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Sven Reuther	<i>Datum</i> 13.01.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Roggentin (Entscheidung)	23.01.2023	Ö

Sachverhalt

Seit dem 01.01.2019 besteht ein **Wartungs-** und Instandhaltungsvertrag für die gesamte Straßenbeleuchtungsanlage zwischen der Gemeinde Roggentin und der Firma „Stadtwerke Rostock AG“. Dieser wurde aus wirtschaftlichen Gründen seitens der „Stadtwerke Rostock AG“ fristgemäß zum 31.12.2022 gekündigt.

Aufgrund dessen ist zu empfehlen, eine erneute Vergabe in Form einer Öffentlichen Ausschreibung für diesen Servicevertrag vorzubereiten und umzusetzen.

Im Zuge dieser Vorbereitung wurden bereits das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Des Weiteren wurde mit dem Rechtsamt des Amtes Carbak der Wartungsvertrag inhaltlich überarbeitet.

In den letzten Haushaltsjahren wurden für die Gemeinde Roggentin durchschnittlich 15.000 -25.000 € für die jährlichen Wartungs- und Instandhaltungskosten (*inkl. Unfallmasten*) kalkuliert. Diese ausreichende Kalkulation wird auch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 eingeplant. Der Grund für die finanzielle Planung von mindestens 2 Jahren ist der § 6 „Vertragslaufzeit“ des **Wartungs-** und Instandhaltungsvertrages (*siehe bitte Anlage*):

§ 6 „Vertragslaufzeit“

- (1) **Der Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen.** Vertragsbeginn ist der „Datum“.
- (2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Vertragsende schriftlich kündigt wird. **Dies gilt jedoch maximal für 4 Jahre.**

An dieser Stelle ist ergänzend zu erwähnen, dass die bevorstehende LED-Umstellung per Retrofit-Verfahren im Frühjahr 2023 im OT Roggentin eine zusätzliche Einsparung in diesem Bereich zur Folge hat.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

Keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2023 die Ausschreibung des **Wartungs-** und Instandhaltungsvertrages für die öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage mittels einer Öffentlichen Ausschreibung nach UVgO in Verbindung mit dem Vergabeerlass M-V vom 12.12.2018.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens und dessen Auswertung ist dem wirtschaftlich günstigsten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

Der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter werden ermächtigt, den Auftrag zu erteilen bzw. den **Wartungs-** und Instandhaltungsvertrag zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Angelehnt an den Inhalt des **Wartungs-** und Instandhaltungsvertrages, sind die finanziellen Mittel auf dem Produktkonto 54100.523600 für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant. Die finanziellen Mittel für das kommende Haushaltsjahr, 2024, werden turnusmäßig Ende diesen Jahres aktuell kalkuliert und anschließend geplant. Die Finanzierung ist gesichert.

Anlage/n

- 1 Wartungsvertrag_Muster_RT (öffentlich)

Wartungs- und Instandhaltungsvertrag *über die öffentliche Straßenbeleuchtung der Gemeinde Roggentin*

zwischen der Gemeinde Roggentin
vertreten durch den Bürgermeister Herr Henrik Holtz
als Auftraggeber – nachstehend AG genannt –

und der Firma
vertreten durch Person
als Auftragnehmer – nachstehend als AN genannt –

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der AN übernimmt die Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Gemeinde Roggentin. Zur Gemeinde Roggentin gehören folgende Ortsteile:
 - Roggentin
 - Kösterbeck und
 - Fresendorf
- (2) Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 641 Lichtpunkte, davon 310 Lichtpunkte mit LED-Technik (*ges. LED-Kopf*) und 331 Lichtpunkte mit NAV-Leuchtmitteln. Numerische Erweiterungen der Straßenbeleuchtungsanlage möglich.
- (3) Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 13 Straßenbeleuchtungsschränke mit Zähleinrichtungen und 2 Straßenbeleuchtungsschränke ohne Zähleinrichtungen.
- (4) Ergänzung zum Leistungsumfang:
Störungsbeseitigung ohne Anforderung innerhalb der Wertgrenze von netto 500,00 €, darüber nach Anforderung.
- (5) Der AN wird entsprechend der Auftragserteilung den AG in allen Fragen zur Straßenbeleuchtung beraten und bei Bedarf Planung, Neubau, Errichtung oder Rekonstruktion einschl. der erforderlichen technologischen Vorbereitungen erbringen. Diese Leistungen setzen einen gesonderten Auftrag des AG an den AN voraus und werden nach dem Arbeitsstundensatz vergütet.
- (6) Der AN erbringt alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Leistungen in einer einwandfreien Qualität nach den geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen.
- (7) Die Leistungen werden nach dem Prinzip einer strengen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht.
- (8) Sobald der AG dem AN Ausfälle und / oder Schäden an der Beleuchtungsanlage angezeigt hat, wird der AN je nach Ort und Menge des Ausfalls innerhalb folgender Fristen mit der Instandsetzung beginnen:
 - Ausfall eines Straßenzuges – innerhalb der nächsten 2 Tage
 - Ausfall an einer wichtigen Kreuzung – innerhalb der nächsten 2 Tage
 - Ausfall eines einzelnen Lichtpunktes – Schadensmeldungen werden gesammelt und spätestens nach 14 Tagen behoben

Sollten Materialien mit längeren Bestellfristen benötigt werden, ist zwischen AG und AN eine einvernehmliche Lösung zu schaffen. Dazu informiert der AN den AG entsprechend.

§ 2 Finanzielle Vergütung

- (1) Die Vergütung der einzelnen Leistungen richtet sich nach den angebotenen Einheitspreisen entsprechend der Anlage 1 (LV = Leistungsverzeichnis) zu diesem Vertrag.

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Ausfälle bzw. Schäden an den Anlagen werden nach Bekanntwerden durch den AG dem AN entsprechend dem Erfordernis umgehend angezeigt.
- (2) Im Falle von Vandalismus oder Verkehrsunfällen wird der AG den AN zu einer Kostenermittlung (Angebot) für die Wiederherstellung der Anlage auffordern. Erst nach Freigabe durch den AG wird der AN mit der Reparatur beginnen.
- (3) Der AG wird während der Vertragsdauer keine anderen Firmen, Betriebe oder Einzelpersonen mit der Erledigung von Leistungen dieses Vertrages beauftragen.
- (4) Der AG lädt den AN zu Neubauabnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen mit ein, damit der AN die neuen Anlagen mit in das Bestands- und Reparaturkataster übernimmt.

§ 4 Störungs- und Ausfallmeldungen

- (1) Störungs- und Ausfallmeldungen können beim AN während der **Geschäftszeiten** von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr unter der Rufnummer 0000 / 0000, oder der E-Mail@e-mail.de aufgegeben werden.
- (2) Ab Freitag 14:30 Uhr, am Samstag, sowie an Sonn- und Feiertagen (außerhalb der vorgenannten Zeiten) können Störungs- und Ausfallmeldungen beim AN unter der Rufnummer 0000 / 0000 gemeldet werden (**Bereitschaftsdienst**).

§ 5 Abrechnung

Die Rechnungslegung erfolgt durch den AN nach Fertigstellung der Arbeiten. Die reguläre Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungszugang. Der AN kann kürzere Zahlungsziele mit entsprechenden Skontoangeboten einräumen.

§ 6 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen. Vertragsbeginn ist der 01. Januar 2023.
- (2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Vertragsende schriftlich kündigt wird. Dies gilt jedoch maximal für 4 Jahre.

§ 7 Kündigungsfristen

- (1) Eine ordentliche Kündigung muss spätestens 6 Monate vor Vertragsende schriftlich dem Vertragspartner zugehen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Parteien bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen zum Vertrag bedürfen der Textform und sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (2) Gerichtsstand ist Rostock.
- (3) Mit Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien ist der Vertrag rechtswirksam.
- (4) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt zum Ausfüllen von etwaigen Lücken dieses Vertrages.

Ort, Datum

AG Gemeinde Roggentin

Ort, Datum

AN

Anlagen:

- Anlage 1 – Leistungsverzeichnis